

8. Sind sich die Miterben untereinander allgemein zur Auskunfterteilung über den Nachlassbestand verpflichtet?
BGB. §§ 2038, 2027, 2057.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 28. November 1912 i. S. R. (Befl.) w.
R. (Rl.). Rep. IV. 265/12.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die im Jahre 1909 verstorbene Witwe G. D. zu B. hat in ihrem Testamente vom Jahre 1903 verschiedene Personen, darunter den Kläger und den Beklagten, als Erben eingesetzt. Beide sind Miterben zu je $\frac{2}{7}$ geworden. Unbestritten hat der Beklagte mit

der Erblasserin lange Zeit bis zu ihrem Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt; er soll nach Angabe des Klägers auch die Verwaltung ihres Vermögens und ihres Nachlasses geführt haben. Unter der Behauptung, das vom Beklagten vorgelegte Nachlassverzeichnis sei nicht vollständig, es bestehe auch Grund zu der Annahme, daß es nicht sorgfältig aufgestellt sei, verlangte Kläger die Verurteilung des Beklagten zur Leistung des Offenbarungseides. Der Beklagte widersprach diesem Verlangen. Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage, während das Kammergericht dem Klagantrage stattgab. Die Revision des Beklagten wurde, abgesehen von einer Änderung des vom Beklagten zu leistenden Offenbarungseides, zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist darauf gegründet, daß nach dem zwischen Miterben bestehenden Rechtsverhältnis ein jeder Miterbe gegenüber dem anderen Miterben die Verpflichtung habe, über die zur Erbschaft gehörigen Gegenstände Auskunft zu erteilen. Die in § 2038 BGB. einem jeden Miterben auferlegte Verpflichtung, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses erforderlich seien, umfasse auch die Pflicht, zur Aufstellung eines richtigen und vollständigen Nachlassverzeichnisses durch Auskunftserteilung über die ihm bekannten Nachlassgegenstände mitzuwirken. Dieser Auffassung kann nicht beigezweifelt werden. Eine gegenseitige Auskunftspflicht der Miterben läßt sich aus § 2038 nicht herleiten. Die Erbengemeinschaft ist vom Bürgerlichen Gesetzbuch als eine Gemeinschaft zur gesamten Hand gestaltet. Über einen Nachlassgegenstand können die Erben vor stattgehabter Auseinandersetzung nur gemeinschaftlich verfügen (§ 2040 Abs. 1), und ebenso steht die Verwaltung des Nachlasses den Erben nur gemeinschaftlich zu (§ 2038 Abs. 1 Satz 1). Andererseits ist das Individualrecht des einzelnen Miterben dadurch geschützt, daß er, soweit nicht durch Stimmenmehrheit über die Verwaltung oder Benutzung ein verbindlicher Beschluß gefaßt ist, die Mitwirkung der anderen Erben zu den Verwaltungsmaßnahmen verlangen kann, die durch ordnungsmäßige Verwaltung geboten sind, wie die Mitwirkung zur Einziehung einer unsicher gewordenen Forderung, zur Wiederanlegung zurückgezahlter Kapitalien, zum Verkaufe von Sachen, um das zur Schulden-tilgung notwendige Geld zu beschaffen, zur Nutzbarmachung eines

Grundstücks durch Verpachtung usw. (§ 2038 in Verb. mit § 745, vgl. auch §§ 1078, 1079 BGB.). Diese Mitwirkungspflicht besteht vor allem darin, daß sich der Miterbe an dem Abschlusse der erforderlichen Rechtsgeschäfte mit zu beteiligen oder seine Zustimmung zum Abschlusse zu erteilen hat. Auf die Aufstellung eines Nachlassverzeichnis kann aber diese Mitwirkungspflicht nicht erstreckt werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Verwaltungsmaßnahme, die der einzelne Miterbe ohne Mitwirkung des anderen nicht vornehmen könnte. Jedem Miterben steht es frei, ohne daß er an die Mitwirkung der übrigen Erben gebunden ist, ein Nachlassverzeichnis zu errichten, und das von dem einzelnen Miterben errichtete Verzeichnis genügt, um ihm und den anderen Erben die beschränkte Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten zu erhalten (§ 2063 Abs. 1). Jedem Miterben bleibt es überlassen, sich selbst die zur Aufstellung eines vollständigen Nachlassverzeichnis erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zu diesem Zwecke sich in den Mitbesitz des Nachlasses zu setzen. In gewissen Ausnahmefällen ist allerdings eine Auskunftspflicht des Miterben gesetzlich anerkannt. Abgesehen von der später noch zu erörternden Vorschrift des § 2028 BGB. besteht eine solche Pflicht, wenn der Miterbe mit oder ohne Auftrag der anderen Erben die Verwaltung des Nachlasses geführt hat (§§ 666, 681) oder vor Inbesitznahme des Nachlasses durch die Erben an einer Nachlasssache lediglich für sich, nicht für sich und zugleich in Vertretung der Miterben, den Besitz ergriffen hat (§ 2027 Abs. 2 Urteil des Reichsgerichts bei Gruchot Bd. 48 S. 973 flg.). Diese Auskunftspflicht auf Grund der Aneignung des Alleinbesitzes ist unabhängig davon, ob der Miterbe als Erbschaftsbesitzer anzusehen ist, eine Stellung, die ihm nach § 2018 BGB. zukommt, wenn er auf Grund eines über seinen wirklichen Erbteil hinausgehenden Erbrechts den Besitz von Nachlassgegenständen erlangt hat. Der Miterbe hat ferner nach der besonderen Vorschrift des § 2057 BGB. den übrigen Erben über die von ihm zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendungen Auskunft zu erteilen. Diese verschiedenartige Gestaltung des Rechtes auf Auskunft läßt erkennen, daß eine allgemeine Auskunftspflicht des Miterben nicht dem Gesetz entspricht. Zu der besonderen Regelung der Auskunftspflicht, wie sie namentlich in § 2057 hervortritt, würde ein Bedürfnis nicht vorhanden gewesen sein, wenn dem Miterben auch sonst eine

Auskunftspflicht obliegen würde. Für das Gebiet des preußischen Rechtes galten in dieser Hinsicht die Vorschriften in § 29 T. I Tit. 22 der allgemeinen Gerichtsordnung. Zur Ableistung des Manifestationseides waren nach § 29 Nr. 10 diejenigen Erben verbunden, welche bei der Erbteilung etwas einzuwerfen hatten, ferner nach § 29 Nr. 3 die Erben, die beim Ableben des Erblassers sich im Sterbehause befunden hatten oder auch nachher in den Besitz der Erbschaft gekommen waren, sofern Miterben oder erbschaftliche Gläubiger die Ableistung des Eides verlangen und entweder kein gerichtliches Inventarium vorgelegt werden kann oder die Siegelung nicht zu rechter Zeit erfolgt ist. Dagegen war dem gemeinen Rechte eine Offenbarungspflicht des Miterben in diesem Umfange unbekannt. Der Manifestationseid konnte nach diesem Rechte dem mit der Erbschaftsklage Verklagten nur abverlangt werden, wenn er sich nachweislich Erbschaftsachen angeeignet oder sich zur Zeit des Todes des Erblassers mit ihm in häuslicher Gemeinschaft befunden hatte (vgl. Weßell, Syst. des ordentl. Zivilproz. § 28 unter 2, Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 8 S. 165; vgl. auch Bayer, Zivilprozeß § 276).

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in § 2057 nur die Auskunftspflicht betreffs der Vorempfänge übernommen, hat aber davon abgesehen, über eine dem Miterben kraft der Erbengemeinschaft obliegende allgemeine Auskunftspflicht Bestimmungen zu treffen, obgleich es, wenn eine solche Auskunftspflicht Geltung haben sollte, bei der Verschiedenartigkeit des im preußischen Rechte und im gemeinen Rechte bestehenden Rechtszustandes hierzu alle Veranlassung gehabt haben würde. Weder in den Motiven zum ersten Entwurfe, der für die Regelung des Rechtsverhältnisses der Miterben lediglich auf die Vorschriften über Gemeinschaft verwies (§ 2151), noch in den Protokollen zweiter Lesung (vgl. Mugdan Bd. 5 S. 495 flg.) ist von der Auskunftspflicht des Miterben die Rede. Dieses Stillschweigen läßt nur die Auffassung zu, daß dem Miterben eine allgemeine Verpflichtung zur Offenbarung des Nachlaßbestandes nicht hat auferlegt werden sollen, und diese Auffassung ist um so mehr berechtigt, als die in § 2057 geordnete Auskunftspflicht betreffs der der Ausgleichung unterliegenden Vorempfänge nur innerhalb enger Grenzen anerkannt wird. Auch praktische Gründe sprechen für dies Ergebnis. Würde jeder Miterbe allgemein einen Anspruch auf Auskunfterteilung gegen

den anderen Miterben haben, so würde dies leicht nicht sowohl zu einer Förderung, als vielmehr zu einer Erschwerung und Hemmung der Verwaltung des Nachlasses führen können. Wichtig ist zwar, daß das Rechtsverhältnis der Miterben zueinander wesentlich von dem Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht wird. Es mag hieraus zu folgern sein, daß der Miterbe, der den anderen Erben die für die Abschließung eines Rechtsgeschäfts, für die Führung eines Rechtsstreits usw. notwendigen Nachrichten vorenthält, den übrigen Erben schadensersatzpflichtig wird. Aber zu einer allgemeinen Auskunftspflicht des Miterben ist auch von diesem Standpunkt aus nicht zu gelangen. Dem praktischen Bedürfnis, daß gegen unehrliche Machenschaften des Miterben Schutz gewährt werden muß, wird in ausreichendem Maße schon durch die vorermähnte Vorschrift des § 2027 Abs. 2 BGB. genügt, indem bei unehrlichem Vorgehen des Miterben regelmäßig zugleich eine Aneignung des Alleinbesitzes vorliegen wird, die den Miterben offenbarungspflichtig macht. Die in RGRKomm. Anm. 7 zu § 2038 vertretene, vom Berufungsrichter geteilte Meinung, daß den Miterben eine gegenseitige allgemeine Auskunftspflicht obliege, kann hiernach nicht gebilligt werden. Hiergegen hat auch sowohl der Kommentar von Staubinger (Anm. 1 zu § 2038) als anscheinend der Pland'sche Kommentar (Anm. 1 zu diesen Paragraphen) sich ausgesprochen, sie steht auch nicht im Einklange mit den in dem früheren Urteile des Reichsgerichts vom 4. Januar 1904 (abgedruckt bei Gruchot Bd. 48 S. 973 flg.) angenommenen Grundsätzen. . . .